

Merkblatt

Naturschutz Impulsprogramm 2024 Aufwertung kommunaler Schutzgebiete¹

Kommunale Naturschutzgebiete sind wichtige Elemente der Ökologischen Infrastruktur. Sie sind durch die Nutzungsplanung verbindlich gesichert. Ihre Pflege und ihr Unterhalt muss grundsätzlich durch die Gemeinden sichergestellt werden. Einige dieser Schutzgebiete könnten bezüglich ihrer ökologischen Qualität aufgewertet werden. Wie jede Infrastruktur benötigt auch die Ökologische Infrastruktur für den Qualitätserhalt regelmässig gewisse Investitionen. So müssen beispielsweise verlandete Tümpel periodisch wieder ausgebaggert werden, um ihre Funktionsfähigkeit als aquatisches und amphibisches Biotop zu erhalten.

Impulsprogramm '24 und Projektziele

Im Rahmen des vorliegenden Impulsprogramms finanziert der Kanton im Jahr 2024 grössere Aufwertungsmassnahmen (≠ Pflege- und Unterhaltsmassnahmen) aus Mitteln der Biodiversitäts- und der Klimastrategie für den Auf- und Ausbau der Ökologischen Infrastruktur. Mit diesem Impulsprogramm sollen möglichst viele Kommunale Naturschutzgebiete (kNSG) in möglichst vielen Gemeinden qualitativ aufgewertet werden. Die lokalen Freiwilligen- und/oder Behördenorganisationen sollen für bottom-up-Projekte motiviert werden. Beispiele für solche Aufwertungsmassnahmen sind: Ausbaggern verlandeter Teiche, Weiher und Tümpel, Aufwertung monotoner zu artenreichen Hecken, Anlage neuer Feuchtstandorte, Entbuschungen, Austausch von Oberboden mit Direktbegrünung, Anlage von grossen Versteck- und/oder Überwinterungsstrukturen etc.

Modalitäten der Beitragsvergabe

- Die Projekte können bis 100 % finanziert werden (auch interne oder externe Planungskosten).
- Die Planungskosten müssen gegenüber den Umsetzungskosten in einem guten Verhältnis stehen.
- Projekte unter Fr. 4'000 können i.d.R. nicht berücksichtigt werden (rel. Administrationsaufwand zu hoch).
- Gemeinden mit mehreren kNSG können Aufwertungsprojekte für mehrere Schutzgebiete einreichen. Bis Ende März 2024 werden pro Gemeinde nur Projekte bis total max. Fr. 50'000 entgegengenommen.
- Es gibt keinen Anspruch auf Kantonsbeiträge. Die Höhe der Beitragszusicherung erfolgt nach Beurteilung/Projektprüfung des Kantons und im Rahmen der verfügbaren Mittel; first come, first serve.
- Leistungen erfolgen für Aufwertungen in kommunalen Naturschutzgebieten und Hecken¹.
- Das Programm gilt nicht für Massnahmen im Wald (Waldrand) und nicht im Baugebiet.

¹ Dieses Programm kann Beiträge gewähren an Aufwertungsprojekte in Kommunalen Naturschutzgebieten (Grundnutzung Zonenplan) oder für Aufwertungen von Hecken (über Heckenverordnung geschützte Objekte)

- Beitrags- und Auszahlungsgesuche sind i.d.R. durch die Gemeinde einzureichen. Ausnahmen sind vorgängig mit dem Kanton abzusprechen.
- Beiträge können nur ausgerichtet werden, wenn das Projekt/die Projekte 2024 umgesetzt und abgerechnet werden (Deadline Rechnungsstellung 30.11.2024 oder nach vorgängiger Absprache).
- Keine Doppelfinanzierungen derselben Leistungen: Gratis-Dienstleistungen, zur Verfügung gestellte Geräte und Materialien oder gesponsertes Pflanzgut etc. dürfen nicht in Rechnung gestellt werden.
- Das Beitragsgesuch muss das Vorhaben aussagekräftig und vollständig dokumentieren, eine Planskizze und Fotos («vorher») enthalten, die Projektziele anhand der kNSG-Schutzziele wählen sowie die Kosten nachvollziehbar dokumentieren.
- Gesuchsformulare sind ab 30.11.23 zu beziehen bei lawa.lu.ch oder über lena.buehlmann@hauptsachnatur.ch
- Bei Fragen oder Unklarheiten Kontakt aufnehmen mit Lena Bühlmann über lena.buehlmann@hauptsachnatur.ch
- Gesuche können ab 01.01.2024 zur Prüfung eingereicht werden bei lena.buehlmann@hauptsachnatur.ch

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Landwirtschaft und Wald (lawa)

Centralstrasse 33

Postfach

6210 Sursee

Telefon 041 349 74 00

www.lawa.lu.ch

lawa@lu.ch

© lawa November 2023